

Allgemeine Verwaltungsvorschrift über die Neufestsetzung der Auslandstage- und Auslandsübernachtungsgelder (ARVVwV); hier Fortgeltung der Festsetzung für das Kalenderjahr 2022

[Zurück zur Teilliste Bundesministerium des Innern](#)

**Allgemeine Verwaltungsvorschrift über die Neufestsetzung der
Auslandstage- und Auslandsübernachtungsgelder (ARVVwV)**

Fundstelle: GMBI 2021 Nr. 61, S. 1330

hier: Fortgeltung der Festsetzung für das Kalenderjahr 2022

Bezug: Mein Schreiben vom 7. Oktober 2020 – D6-30201/10#3

– RdSchr. d. BMI v. 20.10.2021 – D6-30201/10#3 –

Angesichts einer pandemiebedingt unzureichenden Datengrundlage ist eine Neufestsetzung der Auslandstage- und Auslandsübernachtungsgelder gemäß § 3 Absatz 1 Auslandsreisekostenverordnung (ARV) zum 1. Januar 2022 nicht möglich. Demzufolge gelten die zum 1. Januar 2021 durch Allgemeine Verwaltungsvorschrift über die Neufestsetzung der Auslandstage- und Auslandsübernachtungsgelder (GMBI 2020 Seite 959) bekanntgemachten Beträge für das Kalenderjahr 2022 unverändert fort.

Auf der Grundlage künftiger Datenerhebungen sollen zum 1. Januar 2023 und zum gleichen Stichtag in den Folgejahren wieder Neufestsetzungen möglich sein und der Ausfall der zu erhebenden Dienstorte sukzessive ausgeglichen werden.

Ich bitte um Kenntnisnahme und Beachtung.

Nur per Mail
Oberste Bundesbehörden
nachrichtlich
Für das Reisekostenrecht zuständige Oberste Landesbehörden
Spitzenorganisationen der Beamten- und Richtervereinigungen